

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. November 1952

Nummer 47

Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
706. Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Personalausweisen. S. 323.
707. Verlegung von Diensträumen des Landesvermessungsamtes. S. 324.
708. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 324.
709. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 324.
- Wirtschaft und Verkehr.**
710. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. S. 324.
711. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Stück 49 von 1931). S. 325.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
712. Wahl der Tierärztekammerversammlung. S. 325.
- Gewerbeaufsicht.**
713. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 326.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
714. Wahl der Ärztekammerversammlung. S. 326.
715. Apothekenbetriebsrecht. S. 327.
716. Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1950; hier: Prüfungsberichte und Monatsabrechnungen. S. 327.
717. Wiedergutmachung. Richtlinien für die Gewährung von Emigrantensoforthilfe; hier: I. Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 10. 1952 (MBl. NW. 1952 S. 1359 und 1366). S. 327.
718. Vorlage von Anträgen auf Bewilligung von Verfolgendarlehen. S. 327.
719. Statistische Erfassung der den Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zugefügten wirtschaftlichen Schäden. S. 327.
- Bau- und Wohnungswesen.**
720. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB). S. 328.
721. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB). S. 328.
722. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 328.
723. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 328.
724. Anmeldung zur Filmvorführerprüfung; hier: Vorlage der Antragsunterlagen. S. 329.
- Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.**
725. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 329.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
726. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Dinslaken. S. 329.
- 727.—729. Wegeeinziehungen. S. 330.
730. Anbauverbot an Verkehrsstraßen. S. 330.
731. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in der Stadtgemeinde Rheinberg. S. 330.
732. Anbauverbot an Verkehrsstraßen. S. 330.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Literaturhinweise.**
- „Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung.“ S. 330.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

706. Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Personalausweisen.

Der Regierungspräsident.

K (St) 5.0.

Düsseldorf, den 11. November 1952.

Rechtsgrundlage für die Vorschrift über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Personalausweisen in Ziff. 28 der Durchführungsbestimmungen vom 25. 1. 1952 (MBl. NW. S. 149) ist § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. 12. 1950 (BGBl. S. 807) in Verbindung mit § 11 des Ausführungsgesetzes vom 18. 12. 1951 (GV. NW. 1952 S. 1). Bei § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes ist unterstellt, daß eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und damit ausweispflichtig wird, im allgemeinen noch nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln die nach landesgesetzlichen Vorschriften zu erhebende Gebühr für die Ausstellung des Personalausweises zu entrichten. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, daß die erstmalige Ausstellung des Ausweises gebührenfrei ist. Darüber hinaus ist in § 11 Abs. 1 Buchst. b und c des Ausführungsgesetzes bestimmt, daß für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises nach Ablauf von fünf Jahren und für die Eintragung des Wohnortes und der Wohnung nach Wohnungswechsel Gebühren und Auslagen nicht erhoben werden. § 11 Abs. 1 Buchst. c ist aus Billigkeitsgründen auch anzuwenden, wenn nach sechsmaligem Wohnungswechsel

infolge Verbrauchs der Spalten für die Eintragung von Zuzugsvermerken die Ausstellung eines neuen Personalausweises erforderlich wird. In allen übrigen Fällen (Namensänderung durch Eheschließung, Einbenennung unehelicher Kinder der Ehefrau, Ehelichkeitserklärung sowie Annahme an Kindes Statt, behördliche Namensänderung, Wiederannahme des Mädchennamens durch geschiedene Frauen, Änderung der Staatsangehörigkeit, Ausweisverlust und -diebstahl, Ablauf der Gültigkeitsdauer nach einer gebührenfreien Verlängerung usw.) ist für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von 2 DM zu erheben. Gemäß Ziff. 23 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen vom 25. 1. 1952 (MBl. NW. S. 149) ist eine förmliche Berichtigung von Personalausweisen in keinem Falle zugelassen. Wenn die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen und eine Verlängerung nicht mehr zulässig ist, ferner wenn der Ausweis unrichtig oder unvollständig geworden ist, muß in jedem Fall ein neuer Personalausweis ausgestellt werden, zumal die förmliche Berichtigung mehr Verwaltungsarbeit verursachen würde als die Neuausstellung nach Vordruck. Ich empfehle deshalb, das zweite Lichtbild an dem Antragsvordruck nicht geöst, sondern nur mit einem Heftapparat zu befestigen, damit eine Verwendung bei Ausstellung eines neuen Personalausweises vor Ablauf von zehn Jahren, z. B. infolge Heirat, möglich ist. In diesen Fällen ist das auf dem eingezogenen Ausweis angebrachte Lichtbild an den neuen Antragsvordruck zu heften.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises kann im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit herabgesetzt oder erlassen werden (vgl. § 11 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 18. 12. 1951 in Verbindung mit § 4 der Verwaltungsgebührenordnung

vom 30. 12. 1926/19. 5. 1934 (Gesetzsamml. S. 327/261). Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit ist die Gebühr auf mündlichen Antrag in der Regel auf —,50 DM herabzusetzen. Bei dem nach § 10 des Ausführungsgesetzes vom 18. 12. 1951 berechtigten Personenkreis ist die Gebühr grundsätzlich zu erlassen, es sei denn, daß bei einem Ausweisverlust schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann; alsdann sind jedoch nicht mehr als —,50 DM an Verwaltungsgebühren zu fordern.

Gegen die Erhebung der Gebühr findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt, da es sich bei der Ausstellung des Personalausweises durch die Meldebehörde bzw. die Kreisverwaltung um eine kraft staatlichen Auftrages vorgenommene Amtshandlung handelt (vgl. §§ 2 und 7 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 — Gesetzsamml. S. 455 — sowie den Runderlaß vom 16. 1. 1952 — MBl. NW. S. 92 —).

Im Auftrage: Kapp.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die kreisangehörigen Meldebehörden des Bezirks.

707. Verlegung von Diensträumen des Landesvermessungsamtes.

Der Regierungspräsident.

III T I — O — 170

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Die Diensträume der Trigonometrischen Abteilung des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen befinden sich jetzt in Bad Godesberg, Beethovenstr. 58.

Im Auftrage: Wirths.

708. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Enteignung des Eigentums an dem Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 127, Parzelle 22, Eigentümerin Witwe Friedrich Holtmann, Adele geb. Bergmann, der Stadtgemeinde Wuppertal für den Ausbau der Bundesstraße 7, hat die Stadt Wuppertal den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Dienstag, den 25. 11. 1952, um 10.15 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Wuppertal in Barmen (ehem. Polizeipräsidium).

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Enteignungskommissar:

III Ent. 47/51 —

Neufang.

709. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Velbert der Stadtgemeinde Velbert für den Bau einer Anschlußgasfernleitung zu den im Norden der Stadt Velbert liegenden Industriewerken haben die Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH., in Duisburg-Ruhrort, den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Donnerstag, den 27. 11. 1952, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Velbert.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 26. 11. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Velbert zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 11. November 1952.

Der Enteignungskommissar:

III Ent. 29/51

Neufang.

Wirtschaft und Verkehr

710. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH.

Der Regierungspräsident.

IV/G Wi. 60.3.

Düsseldorf, den 7. November 1952.

In den Monaten September-Oktober 1952 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betrieb einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellen-Anschrift
3641	Heinrich Michel	W.-Elberfeld, Teutonenstr. 38	W.-Unterbarmen, Haspelerstr. 260
2002	Hubert Küppers	Rheydt-Odenkirchen, Kölner Str. 22	Rheydt-Odenkirchen, Burgfreiheit 39
2012	Adolf Birke	Rheydt, Odenkirchner Str. 315	Rheydt, Oberheydener Str. 58
2224	Erich Benner	Brüggen (Ndrh.), Borner Str. 153	Brüggen (Ndrh.), Borner Str. 153
2116	Hans Nickertz	M.Gladbach, Friedrichstr. 35	M.Gladbach, Viktoriastr. 3
2427	Josef Gietz	Krefeld-Fischeln, Kölner Str. 319	Krefeld, Gladbacher Str. 314
3629	Werner Schütz	W.-Cronenberg, Heidestr. 24	W.-Elberfeld, Weststr. 50
3255	Walter Heistermann	Dbg.-Buchholz, Münchener Str. 10	Dbg.-Meiderich, Emmerichstr. 197
3717	Heinz Röltgen	Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Str. 38	Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Str. 182
3927	Willi Schmickler	Hitdorf (Rh.), Langenfelder Str. 32	Hitdorf (Rh.), Hauptstr. 35
1824	Margarete Esser	Grevenbroich-Orken, Goethestr. 3	Grevenbroich-Orken, Goethestr. 2
2857	Karl Meiss	Essen, Schinkelstr. 55	Essen, Deutschlandhaus
3256	Margarete Henning	Dbg.-Hamborn, Schäferstr. 19	Dbg.-Hamborn, Wilhelm-Ecke Feldstr.

Im Auftrage: Patzschke.

711. **Nachtrag**
zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Stück 49 von 1931).

Der Regierungspräsident.
V. 5. B. 9.

Düsseldorf, den 6. November 1952.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — die Genehmigung zu Gleisverlegungen in der Altendorfer Str. zwischen Stahl- und Westendstr. in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Änderung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen auszuführende Anlage muß spätestens bis zum 30. 11. 1954 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Abnahme der Anlage, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter vorgenommen werden kann, ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

712. Wahl der Tierärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3510

Düsseldorf, den 12. November 1952.

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der 1. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Tierärzte usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) rufe ich die Wahlberechtigten für die Wahl zur Tierärztekammerversammlung auf, sich bis zum 8. 12. 1952, 18 Uhr, in die bei den Kreisstellen ausliegenden Listen, die die Grundlage für das Wählerverzeichnis bilden werden, eintragen zu lassen. Die Anschriften der Kreisstellen der Tierärztekammer sind aus der anliegenden Liste zu ersehen.

Die Meldung kann auch bis zum gleichen Termin bei mir als Wahlleiter schriftlich oder mündlich erfolgen (Anschrift: Regierungspräsident — Veterinärabteilung — Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 310).

Die Meldung muß Name, Vorname, Tätigkeitsort, Wohnort, Straße und Approbationsdatum enthalten.

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Tierärzte usw. vom 5. 2. 1952 (GV. NW. S. 16) gehören alle Tierärzte, die im Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, der Tierärztekammer Nordrhein an.

Gemäß § 7 des o. a. Gesetzes bildet jeder Regierungsbezirk einen Wahlkreis. Wahlberechtigt ist jeder Kammerangehörige in dem Wahlkreis, in dem er seinen Beruf ausübt oder, falls er nicht berufstätig ist, seinen Wohnsitz hat.

Ein Wahlberechtigter kann gemäß § 5 der 1. DVO. nur dann von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis seines Wahlkreises eingetragen ist.

Das Wahlrecht eines Kammerangehörigen ruht gem. § 8 Abs. 2 des o. a. Gesetzes, wenn dieser sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindet.

Ein Kammerangehöriger ist gemäß § 5 Abs. 3 des o. a. Gesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen, solange er

- a) entmündigt ist,
- b) unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
- c) wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- d) rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Weitere Mitteilungen über die Durchführung der Wahl zur Tierärztekammerversammlung werden in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und im Mitteilungsblatt der Tierärztekammer Nordrhein veröffentlicht werden.

Baurichter.

An alle Tierärzte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Liste der Kreisstellen der Tierärztekammer
Nordrhein im Wahlkreis Regierungsbezirk
Düsseldorf.

- Kreisstelle Dinslaken-Oberhausen
Oberhausen, Buschhausener Str. 77 (Dr. Thiele).
- Kreisstelle Duisburg-Mülheim
Duisburg, Kardinal-Galen-Str. 70 (Dr. Sassenhagen).
- Kreisstelle Düsseldorf
Düsseldorf, Burgmüllerstr. 44 (Dr. Steffens).
- Kreisstelle D'orff-Mettmann
Ratingen, Grabenstr. 3 (Dr. Küpper).
- Kreisstelle Essen
Essen-Kupferdreh, Heidebergweg 45 (Dr. Reuter).
- Kreisstelle Geldern
Geldern, Brühlscher Weg 79 (Dr. Rütter).
- Kreisstelle Kempen-Krefeld, Krefeld, M.Gladbach, Viersen, Rheydt
Krefeld, Alexanderplatz 12 (Dr. Preun).
- Kreisstelle Kleve
Kleve, Herzogstr. 8 (Dr. Lambertz).
- Kreisstelle Moers
Moers, Repelener Str. 11 (Dr. Westrup).
- Kreisstelle Neuß-Grevenbroich
Neuß, Thywissenstr. 11 (Dr. Sonderkamp).
- Kreisstelle Rees
Ringenberg ü. Wesel, Isselstr. 71/7 (Dr. Bahrenberg).
- Kreisstelle Rhein-Wupper-West, Solingen
Langenfeld, Bahnhofstr. 47 (Dr. Betzel).
- Kreisstelle Rhein-Wupper-Ost, Remscheid
Hückeswagen, Islandstr. 17 (Dr. Hoffmann).
- Kreisstelle Wuppertal
W.-Vohwinkel, Gräfrather Str. 11 (Dr. Kleinert).

Gewerbeaufsicht

713. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
— GA 54/8 spec.

Düsseldorf, den 6. November 1952.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines:	Aussteller:
Paul Müller, Wuppertal-Oberbarmen, Stennert 12	Sprengstofflaubnisschein B No. 11/51 15. 11. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

714. Wahl der Ärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
M 30 — 0

Düsseldorf, den 11. November 1952.

Mit meiner Verfügung vom 27. 10. 1952 — M 30—0 (Reg.-Amtsbl. S. 304) habe ich entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der I. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. 235) zur schriftlichen und mündlichen Meldung zwecks Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Ärztekammerversammlung aufgefordert.

Ich habe an Hand der hierauf eingegangenen Meldungen sowie der mir sonst überlassenen Unterlagen gemäß § 3 Satz 3 der o. a. VO. ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Dieses Wählerverzeichnis wird gem. § 4 Satz 1 der o. a. VO. vom 1. 12. 1952 bis 10. 1. 1953, 18 Uhr, an den in der Anlage zu dieser Verfügung bezeichneten Stellen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Entsprechend den Bestimmungen des § 4 Satz 3 der o. a. VO. können bei mir als Wahlleiter (Anschrift: Regierungspräsident, Medizinalabteilung, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 26) bis zum 11. 1. 1953, 18 Uhr, schriftlich Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erhoben werden. Über diese Ansprüche und Einwendungen wird bis zum 15. 1. 1953 der von mir gemäß § 2 der o. a. VO. bestellte Wahlausschuß entscheiden. Daraufhin gilt das Wählerverzeichnis als abgeschlossen.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An alle Ärzte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Liste der Stellen, an denen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Ärztekammerversammlung zur Einsichtnahme ausliegt:

1. Bezirksregierung, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Bücherei, Zimmer 135,
2. Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf, Jakobistr. 7,
3. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Düsseldorf, Kasernenstr. 67,
4. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Duisburg, Landfermannstr.,
5. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Essen, Weberplatz,

6. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Krefeld, Westparkstr.,
7. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Mülheim (Ruhr), Rathaus,
8. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, M.Gladbach, Steinmetzstr.,
9. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Neuß, Mittel-Ecke Erftstr.,
10. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Oberhausen, Gerichtsstr.,
11. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Remscheid, Martin-Luther-Str.,
12. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Rheydt, Oscar-Grämer-Str.,
13. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Solingen, Rathaus,
14. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Viersen, Parkstr.,
15. Stadtverwaltung, Gesundheitsamt, Wuppertal, Kleine Klotzbahn,
16. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Dinslaken, Duisburger Str.,
17. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Mettmann, Neanderstr.,
18. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Geldern, Nordwall,
19. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Grevenbroich, Auf der Schanze,
20. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Kempen, von Loestr.,
21. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Kleve, Antonius-Hospital,
22. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Moers, Schillerstr.,
23. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Wesel, Fluthgrafstr.,
24. Kreisverwaltung, Gesundheitsamt, Opladen, Humboldtstr.,
25. Bezirksstelle Düsseldorf-Bergisch-Land der Ärztekammer Nordrhein, Wuppertal-Elberfeld, Neustr. 16,
26. Kreisstelle Düsseldorf, Düsseldorf, Jakobistr. 7,
27. Kreisstelle Wuppertal, Wuppertal-Elberfeld, Neustr. 16,
28. Kreisstelle Rhein-Wupper-Kreis, Opladen, Humboldtstr., Ecke Bahnhofstr.,
29. Kreisstelle Solingen, Solingen, Hauptstr. 198,
30. Kreisstelle Remscheid, Remscheid-Hasten, Büchelstr. 4,
31. Kreisstelle Grevenbroich, Otzenrath,
32. Kreisstelle Neuß, Neuß, Fringsstr.,
33. Bezirksstelle Ruhr-Niederrhein der Ärztekammer Nordrhein, Oberhausen, Langemarkstr. 24,
34. Kreisstelle Essen, Essen, Hollestr. 1g,
35. Kreisstelle Duisburg, Duisburg, Saarstr. 10,
36. Kreisstelle Oberhausen, Oberhausen, Langemarkstr. 24,
37. Kreisstelle Mülheim (Ruhr), Mülheim (Ruhr), Bahnstr. 48
38. Kreisstelle Rees, Wesel, Nordglacis 21,
39. Kreisstelle Dinslaken, Dinslaken, Wiesenstr. 81,
40. Bezirksstelle I. Niederrhein der Ärztekammer Nordrhein, Krefeld, Ostwall 144,
41. Kreisstelle Krefeld, Krefeld, Ostwall 144,
42. Kreisstelle Moers, Moers, Julius-Genner-Str. 9,
43. Kreisstelle Kempen-Krefeld, Hüls bei Krefeld, Krefelder Str. 28,

44. Kreisstelle M.Gladbach, M.Gladbach, Königstr. 4,
 45. Kreisstelle Rheydt, Rheydt, Hauptstr. 260,
 46. Kreisstelle Kleve, Goch, Voßstr. 67,
 47. Kreisstelle Geldern, Geldern, Südwall 19,
 48. Kreisstelle Viersen, Viersen, Schulstr. 19.

715. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
 M 41.8 Nr. 1221/52

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, in Sonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Nievenheim, Kr. Grevenbroich, die bisher bestehende Zweig-Apotheke in eine Wartepotheke umgewandelt und das Betriebsrecht als Warte-Apotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 1. 1953 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. Mai 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 15 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Dr. Berger.

716. Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1950; hier: Prüfungsberichte und Monatsabrechnungen.

Der Regierungspräsident.
 SI 5.1.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

In Prüfungsbemerkungen wird häufig die Verrechnungsfähigkeit gewisser Fürsorgeleistungen als Kriegsfolgenhilfeaufwendungen verneint und dabei auf die Notwendigkeit hingewiesen, die dann erforderlichen Rückverrechnungen in einer Monatsabrechnung vorzunehmen.

Ich bitte, in solchen Fällen die daraufhin vorgenommenen Rückverrechnungen künftig auf den Formblättern 1, KFH 3 und KFH 6 auf der ersten Seite unter „Bemerkung“ unter Angabe des Grundes und der einzelnen Beträge besonders zu vermerken.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

717. Wiedergutmachung. Richtlinien für die Gewährung von Emigrantensoforthilfe; hier: I. Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 10. 1952 (MBl. NW. 1952 S. 1359 und 1366).

Der Regierungspräsident.
 — S II 5.01 —

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Mit obigem Erlaß sind die Runderlasse vom 13. 12. 1950 Nr. 47/50 (n. v.) und vom 11. 8. 1951 Nr. 18/51 (n. v.) aufgehoben worden. Hierdurch ist auch der RdErl. vom 29. 10. 1951 Nr. 25/51 (n. v.), der den RdErl. Nr. 18/51 lediglich ergänzte, gegenstandslos geworden.

Da nunmehr der RdErl. vom 17. 2. 1950 Nr. 7/50 (n. v.) wieder im vollen Umfange, jedoch mit der Änderung, daß die Mittel dem Epl. 3 Kap. 381 Tit. 302a zu entnehmen sind, gilt, wird die Emigrantensoforthilfe nicht mehr als Vorschuß auf zu erwartende Wiedergutmachungsleistungen, sondern als echte Beihilfe gewährt.

Die RdVfg. vom 3. 8. 1951 — S.—VdN—F/B O — (n. v.) betr. Vorschüsse auf Wiedergutmachungsleistungen ist auf die Emigrantensoforthilfe nicht mehr anzuwenden. Auch die bisher gezahlten Emigrantensoforthilfen betrachte ich als verlorene Zuschüsse.

Dagegen müssen die Emigrantensoforthilfen, die solchen Personen gewährt worden sind bzw. noch gewährt werden, die Wiedergutmachungsansprüche beim Entschädigungsamt Berlin geltend gemacht haben oder geltend machen können, in erster Linie als Vorschuß auf zu erwartende Wiedergutmachungsleistungen des Entschädigungsamtes Berlin behandelt werden und können nur dann als echte Beihilfen betrachtet werden, wenn dieser Anspruch nicht bestehen sollte. Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

718. Vorlage von Anträgen auf Bewilligung von Verfolgtendarlehen.

Der Regierungspräsident.
 S II 5.50.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Anträge auf Bewilligung von Verfolgtendarlehen werden mir häufig in dreifacher Ausfertigung vorgelegt.

Wenn die Antragsteller gemäß Runderlaß des Herrn Sozialministers vom 29. 11. 1948 (MBl. NW. S. 673) die Antragsvordrucke in dreifacher Ausfertigung einzureichen haben, so ist eine dieser Ausfertigungen für das Amt für Wiedergutmachung bestimmt.

Ich bitte daher, mir künftig die entsprechenden Vorgänge nur noch in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

719. Statistische Erfassung der den Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zugefügten wirtschaftlichen Schäden.

Der Regierungspräsident.
 S II 2.90

Düsseldorf, den 12. November 1952.

Bezug: Rundverfügung vom 18. 10. 1952 (Reg.-Amtsbl. S. 306).

Der zum 5. 12. d. J. fällige Bericht braucht nicht vorgelegt zu werden.

Der nächste Termin, zu dem der Bericht erstattet werden muß, ist der 5. 1. 1953. Von diesem Zeitpunkt an ist die Meldung wieder monatlich, und zwar nach folgendem Muster und nur noch in einfacher Ausfertigung einzureichen:

I. Natürliche Personen

- Anzahl (in einer Summe) der bis einschließlich des Berichtsmonats eingegangenen Anträge (bei Geschädigten) und Meldungen (bei Verfolgten).
- Gesamtsumme der angegebenen Schadensbeträge in RM (§ 1 b u. c der 1. DVO. z. Anerk.Ges.).
- Von der Summe zu b) die Vermögensschäden in RM (§ 1 c der 1. DVO. z. Anerk.Ges.).

II. Juristische Personen

- Anzahl der bis einschließlich des Berichtsmonats eingegangenen Anträge.
- Gesamtsumme der angegebenen Vermögensschäden in RM (§ 2 der 1. DVO. z. Anerk.Ges.).

Die Berichte bitte ich nicht auf Grund der Angaben in formlosen Anträgen und Meldungen, sondern nur an Hand der jetzt verfügbaren Antragsformulare für die Anerkennung als Geschädigter zu fertigen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

720. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB).

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht —
H. 63.0/52

Düsseldorf, den 8. November 1952.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat in dem Runderlaß vom 17. 9. 1952 — II A 2.260 Nr. 2500/52 (MBl. NW. 1952 S. 1295) die bauaufsichtliche Einführung des Normblattes

DIN 104 — Blatt 1 (Ausgabe Januar 1952) —
Holzbalkendecken, Balken auf 2 Stützen,

Berechnung für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Ich bitte um Beachtung dieses Runderrlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie die Verwaltungen der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

721. Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB).

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht —
H. 63.0/52

Düsseldorf, den 8. November 1952.

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat in den beiden Runderrlassen vom 2. 10. 1952 — II A 2.260 Nr. 1800/52 und II A 2.260 Nr. 2600/52 (MBl. NW. 1952 S. 1447 u. S. 1465) auf die Normblätter

DIN 105 (Ausgabe Januar 1952)
Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel

DIN 18.151 (Ausgabe September 1952)
Hohlblocksteine aus Leichtbeton — Anlage 1 —
und

DIN 18.152 (Ausgabe September 1952)

Vollsteine aus Leichtbeton — Anlage 2 — die mit Wirkung vom 1. 4. 1953 für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt werden, hingewiesen.

Ich bitte um Beachtung der beiden Runderlasse.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie die Verwaltungen der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

722. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 14. November 1952.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Wuppertal vom 13. 11. 1952, die in den Wuppertaler Tageszeitungen vom 20. 11. 1952 und im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Stadtbote“ vom 1. 12. 1952 veröffentlicht wird, werden nachstehend aufgeführte Durchführungspläne in der Zeit vom 21. 11. bis einschl. 18. 12. 1952 in Zimmer 128 des Verwaltungshauses Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Durchführungsplan Nr. 30:

Baublocks zwischen Alter Markt — Zwinglistraße — Rolingswerth — Höhne in Wuppertal-Barmen,

Teil A: Fluchtlinienplan,

Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan.

Durchführungsplan Nr. 31:

Baublocks zwischen Poststraße — Schwanenstraße — Kipdorf — Kolk — Hofaue — Alte Freiheit in Wuppertal-Elberfeld,

Teil A: Fluchtlinienplan,

Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan.

Durchführungsplan Nr. 32:

Baublocks zwischen Hauptstraße — Kemannstraße — Karl-Greis-Straße — Rathausstraße — Schorfer Straße — Solinger Straße in Wuppertal-Cronenberg,

Teil A: Fluchtlinienplan,

Durchführungsplan Nr. 33:

Teilstück der Langerfelder Straße zwischen Badische Straße und der Langerfelder Kreuzkirche,

Teil A: Fluchtlinienplan.

Im Auftrage: Schweinem.

723. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 17. November 1952.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung M.Gladbach vom 11. 11. 1952, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen vom 20. 11. 1952 veröffentlicht wird, werden der

Durchführungsplan VII

Gebiet im Stadtteil Hardt zwischen Bothenbäumchen — Karrenweg — Wehresbäumchen und Am Kirschbaum und

Durchführungsplan VIII

Gebiet im Stadtteil Rheindahlen östlich der Gladbacher Straße zwischen Eisenbahn und Hohe Straße

in der Zeit vom 21. 11. bis 18. 12. 1952 einschließlich im Planungsamt, Rathaus Waldhausen, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Beckmann i. V.

**724. Anmeldung zur Filmvorführerprüfung;
hier: Vorlage der Antragsunterlagen.**

Der Regierungspräsident.
Prüfstelle für Filmvorführer.
— H.67.5 —

Düsseldorf, den 13. November 1952.

Bezug: Verfügung vom 12. 12. 1946 — H.67.5. —
(n. v.).

Nach § 4 der Prüfungsordnung für Filmvorführer (vergl. Anlage I zu dem RdErl. d. früheren Reichsministers des Innern vom 5. 6. 1940 (RMBI. i. V. 1940 S. 1086) hat der Bewerber seinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich bei der nächst erreichbaren Prüfstelle seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu stellen. Dem Antrage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) selbstgeschriebener und unterzeichneter Lebenslauf,
- b) a m t s ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und geistigen Berufseignung,
- c) polizeiliches Führungszeugnis,
- d) Nachweis über die Erfüllung der Vorbildungsbedingungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung (siehe Vordruck 1 a und b),
- e) 2 unaufgezogene Paßbilder, Größe etwa 5 x 3,5 cm,
- f) Nachweis über die Einzahlung der Prüfgebühr von 10 DM an die Regierungshauptkasse Düsseldorf, Buchhalterei 9, Postscheckkonto 147 Essen (Einzahlung jedoch erst nach Aufforderung),
- g) Erklärung über die erstmalige Meldung zur Prüfung, Vordruck 2,
- h) Erlaubnisschein gemäß § 54 (2) der Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtbildtheatern usw.

(Die unter Buchstabe d) und g) genannten Vordrucke 1a und 1b und 2 sind von dem Bewerber vor Anmeldung zur Prüfung bei der hiesigen Prüfstelle anzufordern.)

Aus gegebener Veranlassung mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern der dortigen Erlaubnis bedarf — vergl. § 54 (2) der „Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtbildtheatern und über die Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen“ vom 18. 3. 1939 (Gesetzsamml. S. 41). Diese Erlaubnis ist von dem Vorführer, der die Ausbildung vornehmen will, unter Angabe der Personalien der auszubildenden Person und des Beginns der Ausbildung zu beantragen.

In diesem Zusammenhang weise ich ferner darauf hin, daß die Erlaubnis vor Beginn der Ausbildung des Bewerbers von dort schriftlich erteilt und an den ausbildenden Vorführer ausgehändigt sein muß. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber während seiner Ausbildungszeit seinen Vorführer, der ihn ausbilden soll, wechselt.

Um künftig zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, bitte ich, die Erlaubnis zur Ausbildung nach folgendem Muster auszustellen:

Derdirektor.
— Ordnungsamt —

....., den 19.....

Erlaubnisschein.

Dem Filmvorführer
instraße Nr.,
wird hiermit gemäß § 54 (2) der Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 18. 3. 1937 die Erlaubnis erteilt, den
wohnhaft instraße
Nr., als Vorführer an den Bildwerfern im Lichtspieltheater
instraße Nr.
auszubilden.

Von dem Auszubildenden ist ein Kontrollbuch zu führen, worin der Name des Auszubildenden, der Beginn und die Beendigung der Ausbildungszeit einzutragen sind.

gez.

(Unterschrift)

Im Auftrage: Beckmann.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände — Ordnungsämter — des Bezirks.

**Bekanntmachungen
des Regierungsbezirksausschusses**

**725. Kraftloserklärung
eines Wandergewerbescheines.**

Der Regierungspräsident.
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
B.A. 40.03

Düsseldorf, den 7. November 1952.

Der für Josef Flöth, 55 Jahre alt, wohnhaft in Essen, Heilermannstr. 4, am 27. 4. 1950 für die Kalenderjahre 1950/52 ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. B 03 701 — Gebührenliste III 420 — ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Dem Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt werden.
Im Auftrage: Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

**726. Offenlegung des Leitplanes
der Stadt Dinslaken.**

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 7 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Dinslaken im Rathaus sowie in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhrzeitung“ vom 6. 11. 1952 hingewiesen, wonach der Leitplan der Stadt Dinslaken zu jedermanns Einsicht und zum Vorbringen von grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken und Anregungen in der Zeit vom 17. 11 bis 15. 12. 1952 im Stadtbauamt, Hauptstr. 66, Zimmer 13, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Essen, den 10. November 1952.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.
— Außenstelle Essen —
St 1 9 Dinslaken

Wegeeinziehungen.

727. Die Einziehung des in westlicher Richtung zur von-Gahlen-Str. führenden Weges, Flur E, Parz. Nr. 7801/976, Eigentümerin ist die Stadtgemeinde Rheydt, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und der eingelegte Einspruch zurückgezogen wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1885 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 4. November 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Joh's Scheulen,
Oberbürgermeister.

Hans Schiffer,
Ratsherr.

728. Die Gemeinde Walsum als Untere Wegeaufsichtsbehörde beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Gemarkung Walsum, Flur 29, Nr. 14/1 — Nebenweg der alten Davenstraße — in Ausführung des MSA.-Siedlungsprogramms einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeinde Walsum geltend zu machen.

Die Einspruchsfrist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung durch das Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird.

Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt beim Gemeindebauamt in Walsum, Zimmer 33, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Walsum, den 10. November 1952.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Lomb,
Bürgermeister.

Potthoff,
Ratsmitglied.

729. Die Stadtvertretung Geldern hat am 8. 9. 1952 beschlossen, den sogenannten Haagschen Fahrweg bis zu seiner Einmündung in die Birkenallee für den öffentlichen Verkehr zu sperren und förmlich einzuziehen. Es handelt sich dabei um die in Flur D gelegenen Parzellen:

361/033, 33/23, 33/24, 33/18 bis 33/20, 33/4, 33/5, Teile von 29/61 und 29/126, 33/9 bis 33/15, 46/2, Teile von 29/69, 18/16, 18/17.

Als Ersatz hierfür wird mit Verbindungen zur Linden- und Birkenallee der Amselweg hergerichtet.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die nach der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Geldern zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle (Zimmer 10) eingesehen werden.

Geldern, den 29. September 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Geldern:

Bösken,
Bürgermeister.

Liesen,
Stadtvertreter.

730. Anbauverbot an Verkehrsstraßen.

Mit Erlaß vom 16. 10. 1952, Gesch.-Nr. St. III 9 L/ Moers, hat der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — das Verzeichnis der in der Gemeinde Neukirchen-Vluyn vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gem. Runderlaß des ehem. Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 festgesetzt. Das Verzeichnis liegt bei der Gemeindeverwaltung — Gemeindebauamt — zur Einsicht aus.

Neukirchen, den 6. November 1952.

Im Auftrage des Rates:
Der Gemeindedirektor.

731. Anbauverbot an Verkehrsstraßen in der Stadtgemeinde Rheinberg.

Mit Erlaß vom 16. 10. 1952 hat der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — das Verzeichnis der im Stadtgebiet von Rheinberg vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen gemäß Runderlaß des ehem. Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 festgesetzt. Das Verzeichnis mit Lageplan wird bei der Stadtverwaltung (Zimmer 9) dauernd zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung gehalten.

Rheinberg, den 11. November 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Der Stadtdirektor.

732. Anbauverbot an Verkehrsstraßen.

Mit Erl. vom 16. 10. 1952 hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — das Verzeichnis der in der Gemeinde Rheinkamp vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen festgesetzt.

Ein beglaubigter Auszug dieses Verzeichnisses liegt auf dem Gemeindebauamt, Zimmer 30, zur öffentlichen Einsicht auf.

Uttfort, den 11. November 1952.

Gemeinde Rheinkamp.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:
Der Gemeindedirektor.

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweise**

„Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung“ von Eckert/Schraft. Erste Lieferung der ergänzenden Bestimmungen, abgeschlossen am 15. Oktober 1952, 38 Seiten, 0,95 DM.

Der unmittelbar nach Veröffentlichung der Wahlordnung erschienene „Wegweiser“ hat sich bereits als unerläßlicher Ratgeber bewährt und ungeteilte Anerkennung gefunden. Inzwischen sind zahlreiche Bekanntmachungen des Bundeswahlbeauftragten veröffentlicht worden. Es ist zu begrüßen, daß die Verfasser auch diese wesentlichen Verlautbarungen zusammengestellt und dem „Wegweiser“ als Ergänzungslieferung eingegliedert haben. Neben ihrem Wert als Erläuterungsbuch für die Praxis gewinnt diese Broschüre damit auch Bedeutung als Sammlung aller einschlägigen Vorschriften.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.